

27. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 26. Satzungsnachtrages (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 22) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der DRV KBS vom 14.07.2010 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 169 Absatz 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Auszahlung) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Berechtigten innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

³Zahlungen auf ein Girokonto in einen Staat außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten. ⁴Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann in diesen Fällen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, ganz oder teilweise übernehmen.

⁵Hat die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. ⁶Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.“

2. § 170 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Anzeigepflichten) wird wie folgt geändert:

In § 170 Absatz 2a wird Buchstabe h wie folgt neu gefasst:

„h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.“

3. § 197a Abs. 6 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Altersvorsorgezulagen) wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Hat die/der Versicherte die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, treten nach § 95 Abs. 1 EStG die Folgen der schädlichen Verwendung ein, wenn

1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Versicherten außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befindet oder sie/er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt, und
2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Wohnsitzverlegung im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „den Tatbestand des § 95 Abs. 1 EStG“ ersetzt.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft
2. Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten am 15. April 2010 in Kraft

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 14.07.2010 beschlossenen Satzungsänderungen des 27. Satzungsnachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 27.07.2010
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Waltraud Schütz